

# **„Wolle – das Lastenschaf“**

Nutzungsbedingungen für das Lastenrad der Siedlergemeinschaft Göggingen e.V. Schafweidsiedlung, gültig ab 01.07.2021.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§1 Geltungsbereich**

1. Die Siedlergemeinschaft Göggingen e.V. Schafweidsiedlung (im Folgenden: „Siedlerverein“) ist Eigentümerin des Lastenrades Modell BBF Seattle und verleiht dieses bei bestehender Verfügbarkeit an registrierte Nutzer (im Folgenden: „Nutzer“), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu nachstehenden Bedingungen.
2. Durch die Leihe des Lastenrades akzeptiert der Nutzer die jeweils aktuelle Fassung dieser Nutzungsbedingungen.
3. Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich, sofern diese vorab schriftlich (ausdrücklich inklusive via E- Mail) vereinbart wurden.

## **§2 Registrierung**

1. Die Registrierung erfolgt bei der ersten Nutzung im Rahmen der Einweisung in den ordnungsgemäßen Gebrauch des Lastenrades durch ein Mitglied des Siedlervereins.
2. Die bei der Registrierung geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß anzugeben.
3. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schlüssel vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt ist. Eine Weitergabe des Schlüssels an andere registrierte Nutzer ohne eindeutige Rücksprache mit einem zuständigen Mitglied des Siedlervereins ist untersagt; eine Weitergabe des Schlüssels an nicht registrierte Nutzer ist grundsätzlich untersagt.
4. Weiterhin ist der Siedlerverein über den Verlust des Schlüssels zu informieren. Falls diese Informationspflicht nicht wahrgenommen wird, ist der Nutzer für alle Kosten und Schäden, die dem Siedlerverein aus diesen Zuwiderhandlungen entstehen, verantwortlich und haftbar.

### §3 Buchung

1. Eine Buchung ist mit und ohne Vorabreservierung möglich. Eine Buchung wird erst mit der *schriftlichen* Buchungsbestätigung des Verleihers wirksam; ab dem 05.07.2021 bis zur Verfügbarkeit eines Buchungssystems erfolgt die Buchung vorerst telefonisch über Herrn Corbinian Hiller.
2. Die Vorabreservierung erfolgt ab 05.07.2021 bis zur Verfügbarkeit eines Buchungssystems vorerst telefonisch bei Familie Hiller, Sterntalerweg 1, 86199 Göggingen; in Vertretung bei Frau Annette Schneider, Waldmeisterweg 38, 86199 Augsburg
3. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen Dritter sind nicht zulässig, ebenso ist eine Nutzung ohne vorherige Buchung nicht zulässig.
4. Die Buchung kann stundenweise, halbtagesweise und tageweise erfolgen. Die Nutzungsdauer beschränkt sich auf maximal einen Tag, eine längere Buchung ist nach Rücksprache mit dem Siedlerverein und nach schriftlicher Buchungsbestätigung in Ausnahmefällen möglich.
5. Buchungen können jederzeit storniert werden.
6. Reservierungszeiten sind einzuhalten und nicht zu überschreiten. Bei absehbarer Überschreitung der Buchungszeit ist ein zuständiges Mitglied des Siedlervereins telefonisch zu informieren.

### §4 Nutzungsregeln

Zu keiner Zeit erwirbt der Nutzer Eigentumsrechte an dem Fahrrad. Der Nutzer darf das Lastenfahrrad nur zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen.

1. Insbesondere ist es dem Nutzer **untersagt**,
  - a) die Transportvorrichtungen des Lastenfahrrads unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die jeweils zulässige Last zu überschreiten. Diese kann dem dem Fahrrad beiliegenden Handbuch entnommen werden.
  - b) das Lastenfahrrad an andere registrierte Nutzer ohne Rücksprache mit einem zuständigen Mitglied des Siedlervereins zu überlassen; eine Weitergabe des Lastenfahrrads an nicht registrierte Nutzer ist grundsätzlich untersagt.
  - c) Umbauten und sonstige Eingriffe an dem Lastenfahrrad vorzunehmen.
  - d) leicht entzündliche, giftige oder sonst gefährliche Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen übersteigen, zu transportieren.
  - e) das Lastenfahrrad zu nutzen, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.
2. Insbesondere ist der Nutzer **verpflichtet**,
  - a) das Lastenfahrrad ausschließlich sachgemäß gem. Gebrauchsanleitung/ Handbuch zu gebrauchen und die geltenden Straßenverkehrsregeln gem. STVO zu beachten.
  - b) **vor Fahrtbeginn Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Lastenfahrrads zu überprüfen. Dies beinhaltet einen Bremstest sowie die Überprüfung des Lichtes.**

- c) sich beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen.
- d) **etwaige Mängel des Lastenfahrrads dem Siedlerverein unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mangel die Verkehrssicherheit beeinflussen, darf das Fahrrad nicht weiter genutzt werden.** Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich mitzuteilen.
- e) einen Diebstahl des Lastenfahrrads während der Nutzung unverzüglich dem Siedlerverein sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
- f) das Lastenfahrrad zum Ende der gebuchten Zeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrrad in sauberem und betriebsbereitem Zustand sowie vollständig verschlossen am ausgewiesenen Parkplatz am Siedlerheim (Waldmeisterweg 1) *entsprechend §4 Absatz (3)* abgestellt ist. Das Verdeck der Transportbox, sofern vorhanden, ist zwingend zu schließen.

### 3. Beginn und Ende der Nutzung, Parken und Abstellen

- a) die Nutzung beginnt mit Öffnung des Fahrradschlosses.
- b) Die Nutzung endet mit der aktiven manuellen Verriegelung des Schlosses sowie des Verschließens des Verdecks sofern vorhanden. Dabei muss das Schloss um den Rahmen des Rades sowie um einen fest mit dem Boden verankerten Gegenstand geschlossen werden.
- c) **Das Fahrrad ist während des Nichtgebrauchs per Hand mit dem Schloss abzuschließen, auch wenn der Nutzer es nur vorübergehend parkt oder es abstellt.** Bei diesem Vorgang ist das Verdeck der Transportbox, sofern vorhanden, zwingend zu schließen. Zudem gelten für diesen Abschließvorgang die gleichen Bedingungen zur Sicherung des Fahrradrahmens mit einem festen Gegenstand wie unter §4 Absatz (3b).
- d) Eine Sicherung mit weiteren Schlössern gegen die einfache Wegnahme ist nicht zulässig.
- e) Der Nutzer hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass durch das Fahrrad andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. In jedem Fall ist die Feststellbremse zu fixieren. Insbesondere das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen. Das Fahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden
  - aa) an Bäumen
  - bb) an Verkehrsampeln,
  - cc) an Parkuhren oder Parkscheinautomaten,
  - dd) auf Gehwegen so, dass eine Durchgangsbreite von weniger als 1,50 Metern verbleibt,
  - ee) vor, an und auf Feuerwehranfahrtzonen,
  - ff) im Abstand kleiner 30 Meter zu Flussufern und sonstigen Gewässern.
- f) Stellt der Nutzer das Fahrrad nicht regelgerecht ab oder entfernt er sich vom Fahrrad ohne es ordnungsgemäß zu verschließen, so ist der Rückgabevorgang nicht abgeschlossen und der Nutzer ist für alle Kosten

und Schäden, die dem Siedlerverein aus diesen Zuwiderhandlungen entstehen, verantwortlich und haftbar.

## **§5 Datenschutz**

1. Der Siedlerverein erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert die personenbezogene Daten des Nutzers, soweit dies zur Erbringung der von ihm angebotenen Leistungen, der Durchführung des Vertragsverhältnisses mit dem Nutzer, zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen oder andere gesetzlich vorgesehene Zwecke erforderlich ist.
2. Der Siedlerverein ist berechtigt, die persönlichen Daten des Nutzers zu speichern und verpflichtet sich, diese nur im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.
3. Der Siedlerverein ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Nutzers, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens nachweist.
4. Ansonsten ist der Siedlerverein nicht befugt, personenbezogene DATEN AN Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Eine Nutzung der Daten in anonymisierter Form für Nutzungsanalysen innerhalb des Siedlervereins ist gestattet.

## **§6 Haftung**

1. Die Haftung des Siedlervereins richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach hat der Siedlerverein insbesondere nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Da der Verleih ohne personelle Beteiligung erfolgt, existiert im Allgemeinen keine Übergabe oder Abnahme des Lastenfahrrades zwischen zwei Nutzern. Der Nutzer verpflichtet sich nach erfolgter Nutzung den Siedlerverein unverzüglich über festgestellte Mängel zu informieren. Im Versäumnisfall muss, um den Siedlerverein in Haftung zu nehmen, zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass ein entstandener Schaden sowie eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auf eine Verletzung der Wartungs- bzw. Informationspflicht des Siedlervereins zurückgeführt werden kann.
2. Der Siedlerverein haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass das Lastenfahrrad trotz Buchung nicht, nur verspätet oder aufgrund eines Mangels nicht zur Verfügung steht und nicht für Schäden am Transportgut.
3. Der Nutzer haftet für alle Veränderungen und Verschlechterungen des Lastenfahrrads, die durch einen nicht vertragsgemässen Gebrauch der Sache herbeigeführt wurden, insbesondere für Beschädigungen, den Verlust bzw. Untergang des gesamten Lastenfahrrads bzw. einzelner Teile. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Veränderung bzw. Verschlechterung nicht zu vertreten hat.

4. **Der Nutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Lastenrad kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Nutzer ist daher ausschließlich durch eine eventuell von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung haftpflichtversichert.**

## **§7 Unfälle**

1. Bei Unfällen, an denen außer dem Nutzer auch Eigentum Dritter oder Dritte beteiligt sind, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Siedlerverein zu verständigen. Der Nutzer ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Nutzer darf bei einem Unfall keine Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.
2. Widrigenfalls haftet der Nutzer für den auf Seiten des Siedlervereins entstehenden Schaden.

## **§8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstandort ist das Amtsgericht Augsburg gemäß Eintragung des Siedlervereins im Vereinsregister, Registernummer VR 200562.

## **§9 Sonstiges/ Gültigkeit/ Salvatorische Klausel**

1. Der Siedlerverein kann ohne Angabe von Gründen die Ausleihe des Lastenfahrrads einstellen oder auch einzelnen Personen untersagen.
2. Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der Ungültigen möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme und Anerkennung der Nutzungsbedingungen:

---

Ort, Datum

---

Name

---

Unterschrift

## Datenblatt Lastenradnutzer

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer (Handy): \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Bitte alles eintragen, da z.B. Änderungen der Buchungsmodalitäten u. ä. per Mail mitgeteilt werden!!

## Die wichtigsten Regeln zusammengefasst:

Buchung, Verlängerung/ Änderung/ Stornierung immer über ein zuständiges Mitglied des Siedlervereins (momentan über Handy: Corbinian Hiller)

Keine Weitergabe des Schlüssels oder Lastenrades an Dritte ohne Rücksprache mit einem zuständigen Mitglied des Siedlervereins

Nutzung ab 18 Jahren

Vor Fahrtantritt: Prüfen ob das Lastenrad straßenverkehrstauglich ist, also auch **BREMSTEST und LICHTTEST** durchführen!

Bei nicht verkehrstauglichem Zustand nicht benutzen und ein zuständiges Mitglied des Siedlervereins sofort informieren!

Lastenrad **IMMER ANSCHLIESSEN**, auch bei kurzen Erledigungen!

Es besteht **KEINE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**, das heißt bei Unfall mit Sach-/ Personenschaden Dritter haftet der Nutzer bzw. dessen private Haftpflichtversicherung!!